

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

II-4135 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
WIEN, am 17. April 1986

Zl. 850.00.18/7-VI.5/86

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Vw.Dr. Steiner und Genossen betreffend Dienstverkehr zwischen dem BMA und den österreichischen Vertretungsbehörden (Nr. 1978/J)

1921 IAB

1986 -04- 30

zu 1978 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Vw. Dr. Steiner und Genossen haben am 18.3.1986 unter der Nr. 1978/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Dienstverkehr zwischen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und den österreichischen Vertretungsbehörden gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- "1) Welche Weisungen haben Sie erteilt, um
- a) klarzustellen, daß Tonbandgeräte bei Unterredungen an Vertretungsbehörden nicht ohne Einverständnis aller Gesprächspartner verwendet werden dürfen;
 - b) sicherzustellen, daß Diensttelegramme und Berichte nicht von Familienangehörigen mißbräuchlich verwendet werden können;
 - c) sicherzustellen, daß Telefongespräche, die von Vertretungsbehörden mit dem Ministerium und umgekehrt geführt werden, gemeldet und über den Gesprächsinhalt Amtsvermerke angefertigt werden?
- 2) Welche Vorkehrungen werden Sie treffen, um die Nachvollziehbarkeit dienstlicher Vorgänge in Ihrem Amtsbereich in Zukunft besser zu gewährleisten?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1 a: Hier bedarf es seitens des Ressorts keiner speziellen Weisung, da schon die Bestimmung des § 120 StGB die Verpflichtung zu einem bestimmten Verhalten regelt und ein Fehlverhalten auf Verlangen des Verletzten unter Strafe stellt.

Zu 1 b: Schon aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, die auch gegenüber Familienangehörigen besteht und deren Nichtbeachtung dienstrechtliche bzw. auch strafrechtliche Folgen vorsieht, erscheint von der rechtlichen Seite hinlänglich vorgesorgt. Andererseits bestehen auf dem Gebiet der formellen Aktenbehandlung genügend Dienstvorschriften, welche insbesondere bei der Manipulation von Fernschreiben und Berichten an die Zentrale strenge Maßstäbe anlegen (Chiffriereinrichtungen, Kuriervorschriften, Verwahrung und Verschuß, etc.).

Zu 1 c: Das Führen von Telefongesprächen und die Anfertigung von Amtsvermerken darüber, ist im § 16 AVG 1950, in § 18 der Kanzleiordnung für die Bundesministerien und im § 268 des Handbuches für den Auswärtigen Dienst erschöpfend geregelt. Dort heißt es etwa im Absatz 5 "Über die mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten geführten oder vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ankommenden Ferngespräche ist ein Aktenvermerk mit genauer Zeitangabe anzufertigen."

Zu 2: Da der konkrete Anlaß für die in der Anfrage behauptete angeblich nicht optimal gewährleistete Nachvollziehbarkeit dienstlicher Vorgänge aus verständlichen Gründen der Pietät nicht erlaubt, darauf einzugehen, möchte ich meiner Überzeugung Ausdruck verleihen, daß die Beamten des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, die von mir oben genannten Richtlinien und Weisungen befolgen.

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten

